

## RECHTLICHE NEWS

### Legislative

Am 1. Juli 2009 tritt das Gesetz Nr. 300/2008 Slg., das sog. Gesetz über das E-Government in Kraft.

Das Gesetz über das E-Government führt zwei ausschlaggebende Neuheiten ein, die alle Vorgänge in der öffentlichen Verwaltung wesentlich betreffen werden. Die erste davon ist die Einführung der Datenbox; die andere Neuheit ist die Möglichkeit, alle Anlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form sein müssen, elektronisch einzureichen. Die elektronische Übermittlung stellt eine vollkommen grundlegende Wende in der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung dar, da sie jedes Organ verpflichtet, die Datenbox als Stelle zu betreiben, in die im Sinne der Verwaltungsordnung und sonstiger Vorschriften alle Dokumente offiziell einzureichen sind- und sogar Dokumente ohne elektronische Unterschrift. Dies bedeutet, dass zu den zwei klassischen Einreichungsvarianten (per Post und bei der Einlaufstelle) eine dritte Art in Form der Einreichung in eine Datenbox kommt. Das Gesetz über das E-Government führt die Verpflichtung der Organe der öffentlichen Verwaltung ein, derart gestellte Dokumente anzunehmen und darüber hinaus, führt es die Verpflichtung der Organe der öffentlichen Verwaltung ein, in den Fällen – wenn der Kunde eine Datenbox errichtet hat – die Schriftstücke auf diese Art zuzustellen. In der Praxis bedeutet dies, dass die öffentliche Verwaltung allen juristischen Personen zum Zeitpunkt der Errichtung einer Datenbox, die ihnen vom Gesetz her zusteht, die Schriftstücke elektronisch zustellen muss, und zwar einschließlich anderer Ämter und Organisationen der öffentlichen Verwaltung. Die elektronischen Transaktionen hören auf, eine marginale Angelegenheit zu sein und werden zur grundlegenden Art der Kommunikation mit den Organen der öffentlichen Verwaltung. Die andere sehr wichtige Folge dieses Gesetzes ist, dass jeder Bürger bzw. jede Organisation berechtigt ist (mit einigen wenigen Ausnahmen), die Umwandlung jeglichen Dokuments in die elektronische Form zu verlangen und eigentlich sämtliche elektronischen Schriftsätze einschließlich aller Anlagen zu rekonstruieren.

Die Datenbox ist eine elektronische Sammelstelle, die der Zustellung von Dokumenten der Organe der öffentlichen Verwaltung und der Durchführung von Geschäften der öffentlichen Organe dient. Die Datenbox ist keine Mail-Box und stellt kein Archiv dar. Mittels der Datenbox kann man nicht direkt die einzelnen Beamten, sondern das ganze Amt ansprechen. Die Datenbox dient obligatorisch zur beiderseitigen Kommunikation der Organe der öffentlichen Verwaltung untereinander, zur Kommunikation der Organe der öffentlichen Verwaltung gegenüber den juristischen Personen und den gesetzlich festgelegten unternehmerisch tätigen natürlichen Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Insolvenzverwalter), denen die Errichtung einer Datenbox gesetzlich auferlegt wird. Sie dient zur Kommunikation der Organe der öffentlichen Verwaltung mit Personen, denen die Datenbox auf ihren eigenen Antrag errichtet wurde. Die Datenbox wird ferner zur Kommunikation der juristischen und natürlichen Personen gegenüber den Organen der öffentlichen Verwaltung dienen. Die Datenbox ist nicht zur Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen bestimmt.

Die Datenbox wird von Gesetzes wegen für die juristischen, natürlichen und unternehmerisch tätigen natürlichen Personen aufgrund ihres Antrags errichtet.

Soweit es die Art und Weise der Dokumente ermöglicht und eine natürliche, unternehmerisch tätige natürliche Person oder juristische Person ihre Datenbox zugänglich hat, stellt das



Organ der öffentlichen Verwaltung dieser Person die Dokumente mittels der Datenbox zu, soweit diese nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung oder vor Ort zugestellt werden. Das in die Datenbox zugestellte Dokument gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, wenn sich die zum zugestellten Dokument berechnigte Person in die Datenbox anmeldet. Wenn sich die berechnigte Person innerhalb von 10 Tagen ab der Zustellung in die Datenbox nicht anmeldet, gilt das Schriftstück am letzten Tage dieser Frist als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn eine andere Rechtsvorschrift eine Ersatzzustellung ausschließt. Es handelt sich um eine ähnliche Art der Zustellung einer Sendung in eigene Hände, allerdings in elektronischer Form.

Natürliche Personen, unternehmerisch tätige natürliche Personen und juristische Personen können die Geschäfte gegenüber den Organen der öffentlichen Verwaltung, soweit dies die Art und Weise dieses Geschäfts ermöglicht und sie ihre Datenbox zugänglich haben, mittels der Datenbox durchführen. Ein durch eine zum Zugang zur Datenbox berechnigte oder beauftragte Person, falls sie dazu beauftragt wurde, durchgeführtes Geschäft, hat dieselben Wirkungen wie ein schriftlich vorgenommenes und unterzeichnetes Geschäft, es sei denn, dass eine andere Rechtsvorschrift oder eine interne Vorschrift ein gemeinsames Geschäft mehrerer der genannten Personen vorsieht.

Gemäß den Übergangsbestimmungen wird die Datenbox juristischen Personen, Insolvenzverwaltern oder Organen der öffentlichen Verwaltung innerhalb von 90 Tagen ab dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes errichtet. Den Rechtsanwälten und Steuerberatern wird die Datenbox am ersten Tage des ersten Kalendermonats des dritten Jahres nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes errichtet. Dadurch bleibt das Recht der Rechtsanwälte und Steuerberater auf Errichtung der Datenbox einer unternehmerisch tätigen Person auf Antrag unberührt.

### **Zusammenfassung der Informationen für juristische Personen**

die Datenbox ist obligatorisch für gesetzlich errichtete juristische Personen, für ins Handelsregister eingetragene juristische Personen und Organisationseinheiten eines Unternehmens einer ausländischen im Handelsregister eingetragenen juristischen Person

die Datenbox ist den bestehenden juristischen Personen innerhalb von 90 Tagen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten

für die übrigen juristischen Personen bleibt die Errichtung der Datenbox fakultativ; die Art und Weise der Errichtung einer Datenbox ist ähnlich wie für die natürlichen Personen und unternehmerisch tätigen natürlichen Personen

zum Zugang zur Datenbox einer juristischen Person ist das Statutarorgan einer juristischen Person, oder sein Mitglied bzw. der Leiter der Organisationseinheit eines Unternehmens einer ausländischen juristischen Person berechnigt. Die berechnigte Person einer juristischen Person kann eine natürliche Person (Administrator) mit dem Zugang zur Datenbox beauftragen.

die zum Zugang zur Datenbox berechnigte Person meldet sich in die Datenbox mittels ihrer Zugangsdaten an. Das Innenministerium der Tschechischen Republik übersendet der juristischen Person bzw. dem Administrator die Zugangsdaten zur Datenbox unverzüglich nach der Errichtung der Datenbox zu

die Datenbox wird durch die erste Anmeldung der juristischen Person oder des Administrators, spätestens jedoch am fünfzehnten Tag nach dem Tage der Zustellung der Zugangsangaben diesen Personen zugänglich.



## Rechtssprechung

Einschränkung des Schadenersatzes durch Vereinbarung der Vertragsparteien – Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik Az. 32 Odo 1651/2005 vom 27.03.2008

Zu den nicht eindeutigen Ansichten über die Möglichkeit, die Einschränkung des Schadenersatzes in den handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen zu vereinbaren, gehört das Urteil des Obergerichts der Tschechischen Republik. Der Oberste Gerichtshof der Tschechischen Republik beurteilte einen Fall, in dem die Teilnehmer einen Vertrag über die Erbringung rechtlicher Dienstleistungen geschlossen hatten, auf dessen Grundlage die Kläger als Rechtsanwälte der Beklagten für vereinbartes Entgelt rechtliche Dienstleistungen erbracht haben. Die Beklagte wies auf die ungleiche Stellung der Vertragsparteien hin, die sie von der Vereinbarung der Einschränkung der Haftung der Kläger für den Schaden bis zur Höhe von CZK 1 000 000 ableiteten.

Nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik legt § 386 Abs. 1 HGB fest, dass auf den Schadenersatzanspruch nicht vor der Vertragspflichtverletzung verzichtet werden kann, aus der der Schaden entstehen könnte. Da es sich gemäß § 263 Abs. 1 HGB um zwingende Bestimmung handelt, ist die gegenständliche Vereinbarung der Teilnehmer über die Einschränkung des Anspruchs der Beklagten auf Schadenersatz, verursacht durch die Pflichtverletzung der Kläger, wegen des Widerspruchs mit dieser Bestimmung ungültig (es handelt sich natürlich um eine Teilungültigkeit des Vertrags, ohne dass dadurch der übrige Vertragsumfang betroffen wäre). Diese Ansicht kann nicht einmal das Bestehen einer anderen Meinung über die Einschränkung des Schadenersatzes in den handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen beeinflussen, die auf dem dispositiven Charakter von § 379 HGB basiert. Diese Bestimmung regelt den Umfang des Schadenersatzes; nach dieser Bestimmung wäre nur eine Vereinbarung über eine gewisse den Umständen des gegebenen Falles und der Geschäftsbeziehung entsprechende Einschränkung unter Berücksichtigung der Grundsätze eines gerechten Geschäftsverkehrs möglich (vgl. Štenglová, I., Plíva, S., Tomsa, M. und Kollektiv, Handelsgesetzbuch, Kommentar, 11. Ausgabe, Prag, C. H. Beck, 2006, S. 1118).

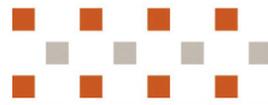
Der Oberste Gerichtshof der Tschechischen Republik nahm so eine auf die handelsrechtlichen Vertragsbeziehungen allgemein anwendbare Position ein, nach der die Vereinbarung der Einschränkung des Schadenersatzes im Widerspruch zu den zwingenden Bestimmungen steht und somit ungültig ist.

## STEUERLICHE NEWS

Als eine der Regierungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Einwirkungen der globalen wirtschaftlichen Rezession auf die unternehmerischen Subjekte in der Tschechischen Republik zu mildern, wurden die Novellen einiger Steuergesetze und Gesetze, die die Höhe der Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung regeln, genehmigt.

### MwSt.-Abschreibungen bei PKWs

Durch das Gesetzes Nr. 87/2009 Slg., wurde die Gesetzesbestimmung über die Mehrwertsteuer aufgehoben, die die Geltendmachung der Steuerabschreibung bei den PKWs (Kategorie M1) untersagt hat. Seit 1.4. ist es somit möglich, die Steuerabschreibung sowohl im Falle des Erwerbs eines Wagens durch seinen Kauf als auch durch seine finanzielle Vermietung geltend zu machen.



### **Mehrwertsteuerrückerstattung**

Das Finanzministerium der Tschechischen Republik informierte darüber, dass es die Mehrwertsteuerrückerstattung in einer verkürzten Frist von 15 Tagen leisten wird, wenn die MwSt.-Erklärung elektronisch mit garantierter Unterschrift oder aufgrund einer Webapplikation des Ministeriums, die die elektronische Übermittlung in Steuersachen unterstützt, übermittelt wird. Dies ist jedoch dadurch bedingt, dass der Steuerverwalter keine Zweifel über die Richtigkeit der Steuererklärung hat.

### **Änderungen der Unterkapitalisierungsregeln mit Wirksamkeit ebenfalls für das Jahr 2008**

Durch das Gesetz Nr. 2/2009 Slg., wurden die Unterkapitalisierungsregeln geändert. Dank der Übergangsbestimmung des Punktes 9 dieses Gesetzes kann man die Regulierung der Unterkapitalisierung im Wortlaut des Gesetzes Nr. 2/2009 Slg. ebenfalls für den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum anwenden. Die Vereinfachung der Regeln der Unterkapitalisierung besteht insbesondere im:

Wegfall der Feststellung des einheitlichen Zinssatzes auf dem Innenbankenmarkt der Depositen und des Bedarfs, ihre Höhe mit der Höhe des Zinssatzes bei den beurteilten Darlehen zu vergleichen,

Wegfall der Kategorie der nachrangigen Verbindlichkeiten,

die Unterkapitalisierungsregeln betreffen nicht solche Darlehen und Kredite, die von nicht verbundenen Personen stammen

Eine weitere Änderung brachte das Gesetz Nr. 87/2009 Slg. Diese besteht insbesondere in der Änderung des Verhältnisses zwischen dem Eigenkapital und den Darlehen von verbundenen Personen auf 1:4 (1:6 bei den Banken und Versicherungsanstalten). Diese Änderung ist dank den Übergangsbestimmungen ebenfalls für das Jahr 2008 anwendbar.

Bei der Beurteilung der Unterkapitalisierung für das Jahr 2008 muss man somit 4 unterschiedliche Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus der Geschichte der Änderungen der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Buchst. w) ergeben:

für die Darlehensverträge, geschlossen bis zum 31.12.2003, gilt die Definition der verbundenen Personen, die bis zum 31.12.2003 gültig war.

für Verträge, geschlossen vor dem 1.1.2008, wird der bis zum 31.12.2007 gültige Wortlaut angewandt,

für Verträge, geschlossen vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2008, kann man den bis zum 31.12.2008 gültigen Wortlaut anwenden, oder

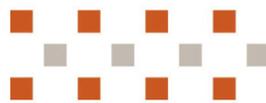
für Verträge, geschlossen vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2008 kann man den zum 1.1.2009 gültigen Wortlaut in der Fassung des Gesetzes Nr. 2/2009 Sb., anwenden oder

für Verträge, geschlossen vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2008 kann man den zum 1.4.2009 gültigen Wortlaut in der Fassung des Gesetzes Nr. 87/2009 Slg. anwenden.

Abschreibungen des Vermögens, das im Zeitraum vom 1.1.2009 bis zum 30.6.2010 angeschafft wurde.

Derzeit wird in der Abgeordnetenkammer des Parlaments ein Entwurf der Novelle über das Einkommenssteuergesetz (Parlamentpresse Nr. 786/0) erörtert, die Folgendes mit sich bringen sollte:

außerordentliche Abschreibungen des Vermögens, das vom 1.1.2009 bis zum 30.6.2010 angeschafft wurde und das in die Abschreibungsgruppe 1 eingereiht wurde – das Vermögen ist nach 12 Monaten gleichmäßig abzuschreiben



außerordentliche Abschreibungen des Vermögens, das vom 1.1.2009 bis zum 30.6.2010 angeschafft wurde und das in die Abschreibungsgruppe 2 eingereiht wurde – das Vermögen ist nach den ersten 12 Monaten gleichmäßig von 60% und nach weiteren 12 Monaten von den restlichen 40% gleichmäßig abzuschreiben

Verkürzung der Mindestdauer der Finanzvermietung des im Punkt a) angeführten Vermögens auf 12 Monate und des im Punkt b) angeführten Vermögens auf 24 Monate

### **Ermäßigung der Beiträge zur Sozialversicherung**

Heutzutage wird in der Abgeordnetenkommission des Parlaments der Entwurf des Gesetzesnovelle über die Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung (Parlamentpresse Nr. 769/0) erörtert. Dieser Entwurf sollte Ermäßigungen der Versicherungsbeiträge für jeden Arbeitnehmer mit einer geringeren Bemessungsgrundlage als das 1,15-fache des Durchschnittsverdienst ist, mit sich bringen. Die Höhe der Ermäßigung der Versicherungsbeiträge beträgt für jeden einzelnen Arbeitnehmer 3,3% des Unterschieds zwischen dem 1,15-fachen des Durchschnittsverdiensts, nach oben abgerundet auf ganze hundert Kronenbeträge und der Bemessungsgrundlage des Arbeitnehmers. Die Höhe der Ermäßigungen beträgt für einen einzelnen Arbeitnehmer höchstens 25% seiner Bemessungsgrundlage. Die Ermäßigungen sind bis zum Ende des Jahres 2011 (zuletzt für den Dezember 2011) geltend zu machen.

### **Verzicht auf die Pflicht zur Leistung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen**

Das Finanzministerium beschloss durch seinen Beschluss Az. 43/20 650/2900-431, veröffentlicht im Finanzanzeiger Nr. 3/2009, auf die Pflicht zur Leistung der im Jahre 2009 fälligen Einkommensteuer-Vorauszahlungen, und zwar für natürliche Personen mit Einkommen aus unternehmerischer und anderer Erwerbstätigkeit und für juristische Personen zu verzichten. Die Bedingung ist, dass sie zum 1.12.2008 nicht mehr als 5 Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis hatten.

**Hinweis:** Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.